Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 30. Juni 2009 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern (Diakonie Bayern) hat die ARK Bayern am 30. Juni 2009 folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hier näher erläutert werden:

a) Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer/Dienstnehmer und Auszubildende (Anlage 15)

In § 2 – Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für die Zeit ab 01. Juli 2009 monatlich

2.935,50 Euro

b) Auszubildende für die Zeit ab 01. Juli 2009 monatlich

1.017,58 Euro."

Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung

In § 3 – Ergänzende Leistung für Kinder

Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: "Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 01. Juli 2009 monatlich 4.094,25 Euro."

In-Kraft-Treten: 01.07.2009

Begründung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat für den Bereich der AVR-Bayern und der Arbeitsrechtsregelung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern identische Grenzbeträge beschlossen. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 Satz 4 der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung für Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15) vorliegend nicht angewendet wird. Das Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ist der 01.07.2009. Dies wurde beschlossen, um größeren Verwaltungsaufwand für die Personalstellen zu vermeiden.

b) Anlage 16 II Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen

In § 1 (Praktikantenvergütung) wird Satz 1 der Anlage 16 II AVR-Bayern wie folgt geändert:

"Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen erhalten im 1. und 2. Praktikumsjahr eine Vergütung in Höhe von monatlich 325,-- Euro. "

In-Kraft-Treten: 01. 09.2009

Begründung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hat die Höhe der Praktikantenvergütung für beide Praktikumsjahre einheitlich auf 325,-- Euro festgelegt. Bei 325,-- Euro trägt der Arbeitgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge alleine (§ 20 Abs. 3 SGB IV), d.h. die Praktikantenvergütung wird an die Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen ohne sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Abzüge ausbezahlt.